

BUNDESGERICHTSHOF

IX ARZ 7/84

BESCHLUSS

In dem Zwangsversteigerungsverfahren

1.

2.

als Gläubigerin,

hat der II. Feriensenat des Bundesgerichtshofs durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die Richter
Brodeßer, Dr. Kullmann, Dr. Recken und Dr. Graßhof

am 17. August 1984

beschlossen:

Das Amtsgericht Betzdorf wird für die Zwangs-
versteigerung der Grundstücke, die im Grund-
buch von F [REDACTED] Band [REDACTED] Blatt [REDACTED] 16,

Bestandsverzeichnis Nr. 1 - 21 und Nr. 23, und im Grundbuch von W[REDACTED]-E[REDACTED] Blatt 11, Bestandsverzeichnis Nr. 1 - 5, eingetragen sind sowie des auf den Namen des Schuldners im Grundbuch von W[REDACTED]-E[REDACTED] Blatt 39, Bestandsverzeichnis Nr. 1 u. 2, eingetragenen Hälfteanteils zum Vollstreckungsgericht bestellt.

G R Ü N D E

I.

Der im Grundbuch von F[REDACTED] eingetragene Grundbesitz liegt im Bezirk des Amtsgerichts Betzdorf, das zum Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz gehört. Die im Grundbuch von W[REDACTED]-E[REDACTED] eingetragenen Grundstücke liegen im Bezirk des zum Oberlandesgerichtsbezirk Köln gehörenden Amtsgerichts Waldbröl. Der Grundbesitz bzw. der dem Schuldner gehörende Hälfteanteil an den im Grundbuch von W[REDACTED]-E[REDACTED] Blatt 39 eingetragenen Grundstücken ist unter anderem belastet mit Gesamtgrundschulden in Höhe von 31 000 und 13 000 DM zugunsten der Gläubigerin. Diese hat wegen dieser dinglichen Ansprüche die Zwangsversteigerung der Grundstücke bzw. des Hälfteanteils sowie die Bestellung des zuständigen Vollstreckungsgerichts beantragt. Die Amtsgerichte Waldbröl und Betzdorf haben gegen eine gemeinsame Durchführung des Zwangsversteigerungsverfahrens keine Bedenken geltend gemacht.

- 3 -

II.

Die Bestellung des Amtsgerichts Betzdorf zum Vollstreckungsgericht ist gemäß §§ 2 Abs. 2, 18 ZVG gerechtfertigt, weil dies zweckmäßig ist.

Voraussetzung für die Bestellung eines gemeinsamen Vollstreckungsgerichts für die Zwangsversteigerung mehrerer in verschiedenen Amtsgerichtsbezirken belegener Grundstücke gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 ZVG ist, daß die Zwangsversteigerung mehrerer Grundstücke in demselben Verfahren zulässig ist. Dies beurteilt sich nach § 18 ZVG, über dessen Voraussetzungen der Senat im Rahmen der Bestimmung nach § 2 Abs. 2 ZVG mitentscheidet (IX. Zivilsenat in dem zur Veröffentlichung bestimmten Beschluß vom 3. Mai 1984 - IX ARZ 5/84).

§ 18 ZVG läßt die Zwangsversteigerung mehrerer Grundstücke in demselben Verfahren zu, wenn sie wegen eines an jedem der Grundstücke bestehenden Rechts betrieben wird. Um solche dinglichen Rechte handelt es sich bei den Grundschulden der Gläubigerin, weil der Hälfteanteil des Schuldners und die Grundstücke, deren Versteigerung beantragt ist, für diese Grundschulden gemeinsam haften, was sich aus dem Inhalt der der Bestellung der Grundpfandrechte zugrunde liegenden vollstreckbaren Urkunden und der Grundbucheintragungen ergibt. Die hinsichtlich des Hälfteanteils beantragte Zwangsversteigerung ist dabei gemäß § 864 Abs. 2 ZPO der Zwangsversteigerung eines Grundstücks gleichzusetzen. Daher können auch die Vollstreckungsverfahren über die Grundstücke und die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Versteigerung des Grundstücksbruchteils nach § 18 ZVG miteinander verbunden werden (Zeller aaO § 18 Bem. 2 m.w.N.).

Es erscheint zweckmäßig, das Amtsgericht Betzdorf zum gemeinsamen Vollstreckungsgericht zu bestellen, weil in seinem Bezirk die mit Hof- und Gebäudeflächen bebauten Hauptgrundstücke liegen. Die im Bezirk des Amtsgerichts Waldbröl gelegenen Ackergrundstücke dürften mit diesem Hauptgrundstück in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, der durch die gemeinsame Versteigerung erhalten bleiben kann, was auch einen höheren Erlös als bei einer Einzelversteigerung erwarten läßt. Für die benachbart gelegenen Grundstücke in W[REDACTED]-E[REDACTED] kann auch bei einer Versteigerung in Betzdorf noch der örtliche Bieterkreis erreicht werden.

Von einer Anhörung des Schuldners war abzusehen. Der Auffassung von Zeller aaO § 2 Rz. 3, wonach der Schuldner bei der Zuständigkeitsbestimmung nach § 2 ZVG gemäß Art. 103 GG Anspruch auf rechtliches Gehör habe, kann nicht zugestimmt werden (hM, vgl. BayObLGZ 1974, 15, 17 f m.Nachw.). Zeller leugnet nicht den allgemein anerkannten Grundsatz, daß von einer vorherigen Anhörung dann abzusehen ist, wenn dies erforderlich ist, um nicht den Zweck einer gerichtlichen Maßnahme zu gefährden (BVerfGE 7, 95, 99; 9, 89, 98). Die Gewährleistung des Zwecks der Zwangsversteigerung macht regelmäßig auch die Nichtanhörung des Schuldners vor der Anordnung der Zwangsversteigerung erforderlich (Dassler/Schiffhauer, Zwangsversteigerungsverfahren 11. Aufl. § 15 Rdnr. 1 b; Metzger NJW 166, 2000). Das



- 5 -

gilt entgegen der Auffassung von Zeller auch in den Fällen, in denen der Gläubiger das Verfahren wegen eines dinglichen Rechts betreibt. Hier kann zwar der – durch vorherige Anhörung gewarnte – Schuldner nicht durch Verfügungen über das Grundstück den Zweck der Versteigerung vereiteln, er kann dies aber wohl veranlassen durch Veräußerung und Entfernung von Zubehörstücken, Bestandteilen und Erzeugnissen (§ 1121 BGB).

Krohn

Graßhof

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)